

Mandant hat Abschrift

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 345 C 9673/13

Eingegangen

22. JULI 2013

**BEPİ ULETILOVIC
RECHTSANWALT**



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Uletilovic** Bepi, Wulffstraße 14, 12165 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2013 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klagepartei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen den Beklagten eine Regressforderung zusammen mit einem Verkehrsunfall vom 18.03.2012 geltend.

Die Klägerin ist Kraftpflichtversicherung des LKWs, amtliches Kennzeichen: [REDACTED].

Der Beklagte hat mit dem bei der Klägerin kraftpflichtversicherten Fahrzeug am 18.03.2012 einen Verkehrsunfall bei Pöcking verursacht.

Die Klagepartei trägt vor, dass sich der Beklagte unerlaubt vom Unfallort entfernt habe. Der Beklagte wurde zwischenzeitlich rechtskräftig wegen Unfallflucht gemäß § 142 StGB verurteilt.

Die Klägerin leistete der Geschädigten für diesen Unfall Leistungen in Höhe von 1.778,20 EUR.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.778,20 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.01.2013 sowie vorgerichtliche Mahnkosten von 8,-- EUR zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bringt vor, dass es an der erforderlichen Kausalität fehle. Die Klägerin hätte die Leistungen genauso erbringen müssen, wenn sich der Beklagte nicht von der Unfallstelle entfernt hätte.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klagepartei steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 426 BGB, § 116 VVG zu.

Soweit die Beklagtenpartei eingewendet hat, dass der Beklagte gar nicht Versicherungsnehmer sei, spielt dies keine Rolle. Die Versicherung kann auch Regress gegen den Fahrer nehmen, welcher nicht ihr Versicherungsnehmer ist (siehe BGH, 4. Zivilsenat, Urteil vom 24.10.2007, Az: IV ZR 30/06):

"Danach kann dieser nicht nur bei Versicherungsnehmer als Halter des Fahrzeugs Rückgriff nehmen, sondern auch bei dem nach § 10 Abs. 2 c AKB in das Haftpflichtversicherungsverhältnis einbezogenen Fahrer, sofern diese die Obliegenheit (hier durch Fahren in alkoholisiertem Zustand) verletzt hat."

Allerdings entfällt der Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 2 BGB, sofern der Beklagte den Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 Satz 1 VVG leistet.

Es ist bei Fahrerflucht auch nicht automatisch von Arglist, im Sinne von § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG auszugehen. Der Bundesgerichtshof hat die pauschale Annahme von Arglist bei Unfallflucht abgelehnt (siehe BGH, Urteil vom 21.11.2012, Az: IV ZR 97/11, ebenso schon zuvor, LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 08.08.2011, Az: 8 T 5263/11; LG Offenburg, Urteil vom 23.8.2011 Az. 1S3/11). Das Gericht teilt nicht die von der Beklagten im Schriftsatz von 1.7.2013 angenommene Auffassung einer Automatik dahingehend.

Eine arglistige Verletzung der Aufklärungsobliegenheit würde voraussetzen, dass der Versicherungsnehmer eine gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zweck verfolgt und weiß, dass sein Verhalten die Schadensregulierung möglicherweise beeinflussen kann.

Ein gegen den Versicherer gerichteter Zweck könnte daran liegen, dass der Fahrer einen Umstand verschleiern möchte, welcher dem Versicherten die Möglichkeit des Regresses gibt. Zum Beispiel wäre hier an die Fahruntüchtigkeit zu denken. Vorliegend ist durch den geringen zeitlichen Abstand von ca. einer Stunde zwischen dem Unfall und dem Auffinden des Beklagten durch die Polizei für diese Überlegung kein Raum. Die Polizei hat bei Auffindung des Beklagten festgestellt, dass keinerlei Anhaltspunkte für Fahruntauglichkeit vorlagen. Ebenso wurde von der Polizei überprüft, dass der Beklagte einen Führerschein hatte. Ein relevanter Alkoholabbau binnen einer Stunde ist aber nicht möglich. Dementsprechend ergeben sich hier keinerlei Anhaltspunkte für Arglist beim Beklagten.

Zum Beweis, dass die Verletzungen der Obliegenheit weder Einfluß auf die Feststellungen des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Unfall dem dem Versicherten obliegenden Leistung gehabt hat, obliegt dem Versicherungsnehmer. Er kann diesen negativen Beweis praktisch nur so führen, dass zunächst die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Möglichkeiten ausräumt und dann abwartet, welche Behauptungen der Versicherer über Art und Maß der Kau-

salität aufstellt, die der Versicherungsnehmer dann ebenfalls zu widerlegen hat (so LG Offenburg, Urteil vom 23.08.2011, Az: 1 S 3/11).

Der Beklagte hat hier sowohl die aufgezeigte Möglichkeit der Trunkenheitsfahrt, als auch die Möglichkeit des Fahrens ohne Fahrerlaubnis durch entsprechende Ermittlungen der Polizei widerlegt. Die Polizei hat bei ihrer Auffindung des Beklagten kurz nach dem Unfall festgestellt, dass beide Möglichkeiten nicht vorliegen.

Dem zur Folge wurde erfolgreich der Kausalitätsgegenbeweis geführt.

Die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708, 711 ZPO.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 12.07.2013

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

██████████
München, 17.07.2013

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle